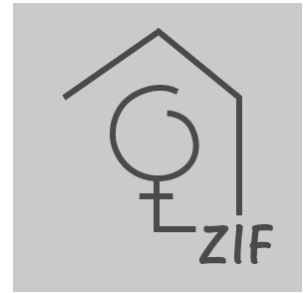


# Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser



• ZIF – Markt 4, 53111 Bonn •

Markt 4, 53111 Bonn

Tel: 0228/68469504/-05

Fax: 0228/68469506

e-mail: [zif-frauen@gmx.de](mailto:zif-frauen@gmx.de)

[www.autonome-frauenhaeuser-zif.de](http://www.autonome-frauenhaeuser-zif.de)

Mo und Fr 9.00 – 13.00 Uhr

Mi 14.00 – 17.00 Uhr

April 2015

## **Sicher, schnell, unbürokratisch und bedarfsgerecht:**

### **Für eine gesetzliche Regelung zur einzelfallunabhängigen Finanzierung der Frauenhäuser**

#### **Einleitung:**

Seit es Frauenhäuser in Deutschland gibt (1976), ist ihre Finanzierung unregelt und unzureichend. Die Verantwortung für die Finanzierung von Schutz und Unterstützung gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder wird seit vielen Jahren zwischen Bund, Ländern und Kommunen hin- und hergeschoben. Seit fast 40 Jahren wird auf bundespolitischer Ebene über die finanzielle Absicherung der Frauenhäuser diskutiert, ohne Ergebnis. Die Frauenhäuser selbst setzen sich seit 2007 verstärkt trägerübergreifend für eine bundesweit einheitliche und unbürokratische Regelung zur Finanzierung von Frauenhäusern ein. Sie darf die gewaltbetroffenen Frauen und ihre Kinder nicht zusätzlich belasten und gefährden.

Letzteres kann nur im Wege einer einzelfall-unabhängigen Finanzierung gewährleistet werden.

Der „**Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder**“ (August 2012) und das damit verbundene Rechtsgutachten zeigen einen unüberschaubaren Flickenteppich an unterschiedlichen Finanzierungsregelungen auf, die von Bundesland zu Bundesland und von Kommune zu Kommune variieren, zum Teil sogar innerhalb einer Kommune.

Als einziges Bundesland hat Schleswig-Holstein die Finanzierung von Frauenhäusern auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Zumeist beinhalten die Finanzierungsregelungen aber eine (Misch)-Finanzierung der Frauenhäuser aus freiwilligen Leistungen der Länder und Kommunen und – teilweise auch ausschließlich - aus sog. Tagessätzen. Maximal 30% der Frauenhäuser in Deutschland sind überwiegend pauschal finanziert und damit in der Lage, Frauen schnell und unbürokratisch aufzunehmen. 70% der Frauenhäuser müssen Frauen aus finanziellen Gründen ab- bzw. weiterverweisen oder müssen den finanziellen Ausfall selbst tragen.

Die Einzelfallfinanzierung stellt nachweislich für viele gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder eine unüberwindliche Hürde dar und gefährdet ihren schnellen und unbürokratischen Schutz in erheblichem Maße:

### **Tagessatzfinanzierung**

Seit Beginn der 1980er-Jahre werden Frauenhäuser zunehmend finanziert über sog. Tagessätze. Hierbei werden Unkosten, die dem Frauenhaus entstehen, auf die einzelnen Frauenhausbewohnerinnen umgelegt. Diejenigen Bewohnerinnen, die eigenes Einkommen haben, werden selbst zur Zahlung herangezogen, für sozialleistungsberechtigte Bewohnerinnen zahlt - je nach Rechtsgrundlage - das Jobcenter oder das Sozialamt die Tagessätze. Unterschieden wird in der Regel zwischen reinen Kosten der Unterkunft (Miete, Nebenkosten und Heizkosten) und sog. Betreuungsleistungen.

Die Rechtsgrundlagen hierfür sind unterschiedlich: Bis 2005 war die Rechtsgrundlage das Bundessozialhilfegesetz (BSHG). In den meisten tagessatzfinanzierten Frauenhäusern werden seit 2005 Tagessätze auf Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) II gezahlt, in einzelnen Bundesländern (z.B. Bayern) und in einzelnen Frauenhäusern ist die Rechtsgrundlage für die Tagessätze das SGB XII.

Durch die Tagessatzfinanzierung wird Gewalt gegen Frauen individualisiert und die betroffene Frau wird zur „Problemträgerin“ gemacht, die für die Kosten ihres Schutzes selbst aufkommen soll. Allen Tagessatz-Modellen gemeinsam ist, dass die gewaltbetroffenen Frauen und ihre Kinder einen Anspruch auf Leistungen nach dem entsprechenden Sozialgesetzbuch haben müssen, damit die zuständige Behörde (Jobcenter bzw. Sozialamt) die Zahlung der Tagessätze an das Frauenhaus übernimmt.

Für die gewaltbetroffenen Frauen und ihre Kinder erschwert die Tagessatzfinanzierung von Frauenhäusern sowohl den Zugang zum Frauenhaus, als auch die Entwicklung einer eigenständigen Perspektive.

So können beispielsweise Auszubildende, Studentinnen, erwachsene Schülerinnen, Frauen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus, EU-Angehörige in den ersten Monaten, Botschaftsangehörige, UN-Angehörige, Asylbewerberinnen mit Wohnsitzauflagen sowie Frauen mit (gemeinsamem) Vermögen in der Regel nicht in tagessatz-finanzierte Frauenhäuser aufgenommen werden, weil sie nach den Bestimmungen des SGB II/SGB XII keinen Leistungsanspruch haben.

Frauen, die selbst Erwerbseinkommen haben, werden durch hohe Tagessätze in Frauenhäusern dazu gezwungen, Leistungen des SGB II zu beantragen, die sie sonst nicht benötigen würden. Das schreckt Frauen mit eigenem Einkommen ab, solche Frauenhäuser aufzusuchen.

Frauen, die – zusammen mit ihrem Ehemann – im eigenen Haus gewohnt haben oder anderes Vermögen haben, über das sie nicht unmittelbar verfügen können, müssen SGB II-Leistungen als Darlehen beantragen und sich damit für die Finanzierung der Frauenhaus-Tagessätze zum Teil hoch verschulden.

Dies alles sind für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder zusätzliche, oft unüberwindbare Hürden in einer Situation, in der schnelle und unbürokratische Unterstützung gebraucht wird, um sich aus der gewaltgeprägten Beziehung zu befreien.

## Finanzierungszuständigkeit

Die Frage der Zuständigkeit für die Finanzierung der Frauenhäuser ist juristisch höchst umstritten und hängt daher ab vom politischen Willen der Beteiligten. Die vorherige Bundesregierung lehnte eine eigene Zuständigkeit kategorisch ab, sah keinen Handlungsbedarf und verwies auf die Bundesländer. Die jetzige Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag festgehalten:

*"Gewalt gegen Frauen, Frauenhäuser: Wir werden Gewalt an Frauen und Kindern konsequent bekämpfen und Schutz und Hilfe für alle Betroffenen gewährleisten. Eine wichtige Anlaufstelle für Betroffene ist das Frauenhilfetelefon. Wir werden ressortübergreifend Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder und Frauen bündeln und Lücken im Hilfesystem schließen."*

Der Lagebericht der Bundesregierung (s.o.) zeigt noch einmal deutlich, dass **Art und Qualität des Schutzes** für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder außerordentlich unterschiedlich sind. Sie sind unter anderem abhängig davon:

- in welchem Bundesland gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder leben
- in welchem Landkreis bzw. welcher Stadt sie leben
- ob sie einen deutschen Pass bzw. welchen Aufenthaltsstatus sie haben
- ob sie oder ihre Kinder z.B. zu einer der folgenden Gruppen gehören: Studentinnen/ Auszubildende, Schülerinnen, Frauen mit eigenem Einkommen/ Vermögen, EU-Bürgerinnen, Diplomatenfrauen oder UN-Mitarbeiterinnen, Frauen mit Duldung, unsicherem Aufenthaltsstatus, mit Residenzpflicht oder Wohnsitzauflagen, Ältere Frauen, Menschen mit Behinderung/Beeinträchtigungen, psychiatrie-erfahrene Frauen, Frauen mit älteren Söhnen, suchtmittelabhängige Frauen, Frauen mit Haustieren u.v.m.

Ihnen ist der schnelle und unbürokratische Zugang zu Schutz und Hilfe in einem Frauenhaus deutlich erschwert oder ganz unmöglich gemacht.

Wir bevorzugen eine bundesgesetzliche Regelung, weil nur hierüber der gleichwertige Zugang zum Hilfesystem bundesweit verbindlich geregelt werden kann. Frauenhäuser sind naturgemäß überregionale Einrichtungen. Gewaltbetroffene Frauen müssen selbst bestimmen können, wo sie Schutz in einem Frauenhaus suchen. Nur über eine bundeseinheitliche Regelung kann der erforderliche Schutz und die Unterstützung über Stadt und/oder Landesgrenzen hinweg ohne Einschränkung (frei von z.B. Zuständigkeits- oder Finanzstreitigkeiten, frei von ausländerrechtlichen Hindernissen) gewährleistet werden. Wir halten außerdem eine verbindliche dauerhafte und sachgerechte Aufteilung der notwendigen finanziellen Mittel zwischen Bund, Ländern und Kommunen für sinnvoll, damit alle Ebenen in die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen einbezogen sind und sich engagieren.

Wesentlich für die Unterstützungseinrichtungen ist aber, dass die notwendigen Mittel aus einer Hand gewährt werden und eine vollständige Absicherung des bedarfsgerechten Angebotes gewährleistet ist.

Eine bundeseinheitlich gestaltete Finanzierung kann entscheidend dazu beitragen, den Zugang zum Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder einfach und niedrigschwellig sicherzustellen und die finanziellen Barrieren zu beseitigen.

Zusätzlich zur Frage des schnellen und unkomplizierten Zugangs zu Frauenhäusern wird im Aktionsplan II der Bundesregierung mit Recht darauf hingewiesen, dass der

Bedarf nach Hilfe, Unterstützung und Schutz von gewaltbetroffenen Frauen nicht einförmig ist. Bedarfsgerechter Schutz beinhaltet die Notwendigkeit der Bereitstellung breit gefächelter Angebote. Die Trägervielfalt mit unterschiedlichen Konzepten und Angeboten sollte daher erhalten bleiben und auch für die Zukunft sichergestellt werden.

### Anforderungen an die Finanzierung von Frauenhäusern:

- **Quantität:** Es müssen bundesweit genügend Frauenhausplätze für Zuflucht suchende Frauen und ihre Kinder finanziert werden.
- **Qualität:** Es bedarf gut ausgebildeter Mitarbeiterinnen zur Unterstützung der Frauen und ihrer Kinder.
- **Niederschwelligkeit:** Die Finanzierung muss eine schnelle, unbürokratische und unkomplizierte Aufnahme im Frauenhaus für alle Zuflucht suchenden Frauen und ihrer Kinder gewährleisten.
- **Bedarfsgerechtigkeit:** Es bedarf differenzierter Angebote im Frauenhaus, die den unterschiedlichen Lebenssituationen der Frauen und ihrer Kinder angemessen sind.
- **Schutz, Sicherheit und Anonymität für Frauen und Kinder:** Schutz, Anonymität und Sicherheit der Frauen und ihrer Kinder muss auch in Bezug auf die Art der Finanzierung absoluten Vorrang haben.
- **Sicherheit für Frauenhäuser:** Die Finanzierung der Frauenhäuser muss im Interesse misshandelter Frauen und ihrer Kinder pauschal, kostendeckend, verlässlich und unabhängig von wechselnden Haushaltslagen und politischen Mehrheiten

#### Quantität:

Es gibt in Deutschland laut Lagebericht der Bundesregierung (August 2012) zurzeit 353 Frauenhäuser mit rund 6800 Plätzen für Frauen und ihre Kinder. Dies entspricht einem Frauenhausplatz auf rd. 12.000 Einwohner/-innen. Die Vorhaltung von rd. 6800 Frauenhausplätzen bedeutet, dass die Bundesrepublik Deutschland nicht annähernd der Empfehlung des Europarates vom 21.06.2006 nachkommt, die **einen Frauenhausplatz pro 7500 Einwohner/-innen (Gesamtbevölkerung)** als angemessen zugrunde legt. Die „Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence“ (Convention CETS No. 210) des Europarats, die sog. „Istanbulkonvention“ hält einen „Familienplatz“ (Zimmer?) pro 10.000 Einwohner/-innen für angemessen. Angemessen für Deutschland wären hiernach rd. **11.000 Plätze** bzw. 8200 (Familien-) Zimmer.

Das Fehlen von Frauenhausplätzen macht sich ganz besonders in den Ballungsgebieten bemerkbar. Gerade weil viele schutzsuchende Frauen aus Gründen der Anonymität in die Metropolen fliehen, ist der Mangel hier besonders spürbar und die Frauenhäuser dort sind in der Regel überfüllt und müssen besonders viele Frauen aus Platzmangel abweisen. Gleichzeitig gilt die Feststellung aus dem Lagebericht der Bundesregierung, dass auch in ländlichen, weniger besiedelten Gebieten schutzsuchende Frauen nicht umgehend Schutz erhalten. Sie müssen meist weite Entfernungen zurücklegen, um in ein Frauenhaus zu kommen – oft zu weite, um z.B. ihren Arbeitsplatz zu behalten oder die Kinder weiter in der bisherigen Schule oder Kita zu lassen.

Eine Abfrage zu Zugangsbeschränkungen unter den Autonomen Frauenhäusern hat zusätzlich einen besonders deutlichen Mangel an Schutzangeboten ergeben für:

- Frauen und Kinder mit Beeinträchtigungen, vor allem für Rollstuhlfahrerinnen und gehörlose Frauen
- Frauen mit älteren Söhnen
- Frauen, die psychiatrieerfahren sind
- Frauen, die akut suchtmittelabhängig sind
- Frauen, die wohnungslos sind
- Frauen mit Haustieren wie Hunden oder Katzen.

Die stetig steigende Anzahl von Nicht-Aufnahmen/Weiterverweisungen wegen Überfüllung - 16.000 pro Jahr (hochgerechnet aus dem Lagebericht) - spricht eine deutliche Sprache.

Frauenhäuser können ihre Funktion als Zufluchtsstätten nur dann wahrnehmen, wenn sie regelmäßig genügend freie Plätze haben, um gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder jederzeit schnell aufnehmen zu können. Eine Belegungsquote von 70% im Jahresdurchschnitt sollte daher möglichst nicht überschritten werden – das ist jedoch maximal bei einem Drittel der Frauenhäuser der Fall!

Ein katastrophaler Mangel an Frauenhausplätzen für Frauen und Kinder mit Behinderungen ist nach wie vor festzustellen, obwohl Studien zeigen, dass Frauen mit Behinderung zu einem viel höheren Anteil von Gewalt betroffen sind als der Bevölkerungsdurchschnitt.

Auch für Frauen mit älteren Söhnen stehen fast keine Schutzplätze zur Verfügung. Im Rahmen der konzeptionellen Weiterentwicklung der Frauenhäuser kann es darüber hinaus sinnvoll sein, einen Teil der fehlenden Schutzplätze mit erweiterten Angeboten, z.B. für sehr junge Frauen, für akut suchtmittelabhängige Frauen oder für psychiatrieerfahrene Frauen zu kombinieren.

### **Qualität:**

Solidarität, Parteilichkeit und Hilfe zur Selbsthilfe sind nach wie vor die notwendigen Stützpfeiler der autonomen Frauenhausarbeit. Sie reichen aber meist nicht aus, um die von Gewalt betroffenen Frauen und ihre Kinder wirksam und nachhaltig zu unterstützen und so kommt eine immer weiter fortschreitende Qualifizierung der Frauenhausmitarbeiterinnen auf den verschiedensten Gebieten hinzu. Ein Schwerpunkt dabei ist die Arbeit mit Mädchen und Jungen, die als Mit-Betroffene der Gewalt genauso viel Aufmerksamkeit und qualifizierte Unterstützung brauchen wie ihre Mütter.

Aus den autonomen Frauenprojekten sind autonome Einrichtungen von Frauen für Frauen (und ihre Kinder) geworden, die in den Kommunen und Landkreisen wegen ihrer kompetenten und engagierten Arbeit gegen Gewalt an Frauen mehr und mehr geschätzt werden.

Die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser sollten anbieten können:

### **Für Frauen:**

- Krisenintervention und Stabilisierung
- Begleitung der Frauen zu Ämtern und Gerichten (bei Bedarf)
- Unterstützung bei der Entwicklung tragfähiger Perspektiven und ihrer Umsetzung
- Unterstützung bei der Gestaltung des Zusammenlebens im Frauenhaus
- Gruppenangebote
- Beratung vor und nach einem Frauenhausaufenthalt (vorausgehende und nachgehende Beratung)

- Beratung und Unterstützung der aufgenommenen Frauen unter Berücksichtigung der folgenden Themenkomplexe:
  - Gesundheitliche Folgen von Gewalt und Versorgungsangebote ggfs. Vermittlung in die gesundheitliche Versorgung
  - Klärung der Gefährdungssituation und des angemessenen Sicherheitsbedarfs
  - Dynamik in von Gewalt geprägten Beziehungen, Gewaltspirale
  - Folgen (mit)erlebter Gewalt für die Kinder
  - Strafrechtliche Bestimmungen und Möglichkeiten
  - Zivilrechtliche Bestimmungen und Familienrecht
  - Wege aus der Gewalt, Entwickeln von Alternativen
  - Existenzsicherung
  - Ausländerrechtliche Folgen der Trennung
  - Soziale Folgen, Umgang mit der Herkunftsfamilie
  - Beratung zu Fragen der elterlichen Sorge und des Umgangsrechtes
  - Bestimmungen des SGB II, SGB VIII und SGB XII
  - Information über ergänzende Beratungsangebote
  - interkulturelle Kompetenz
- Mütterberatung (Unterstützung/ Erziehungsberatung/Stärkung der Erziehungs-kompetenz)

#### Für Mädchen und Jungen:

- Krisenintervention
- Individuelle Beratung und Begleitung sowie Unterstützung bei der Bewältigung von Gewalt- und Trennungserfahrungen
- Geschlechtsspezifische und altersspezifische Mädchen- und Jungenarbeit
- Angebote zu Stärkung des Sicherheits- und Selbstwertgefühls
- ggfs. Hausaufgabenbetreuung
- gemeinsame Gespräche in Schulen, Kitas, etc.
- Einzelangebote für Kinder und Jugendliche
- Unterstützung der Mädchen und Jungen bei Sorge- und Umgangsrechtsregelungen
- Kinderbetreuung
- Gemeinsame Freizeitaktivitäten

#### Für weitere Zielgruppen

- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, Kampagnen
- Politische Arbeit gegen Gewalt an Frauen
- Kooperation und Vernetzung mit anderen Projekten/Einrichtungen/Institutionen auf kommunaler Ebene, z.B. in „Runden Tischen“
- Vernetzung auf Landes- und auf Bundesebene
- Aufklärungs- und Präventionsarbeit

#### Für das Projekt/die Einrichtung

- Hausorganisation und Gebäudemanagement
- Verwaltung
- Gewährleistung einer 24-stündigen Rufbereitschaft
- Geschäftsführende Tätigkeiten
- Geldbeschaffung und Spendenakquise

Um die angeführten Tätigkeiten in angemessener Weise zu realisieren, bedarf es der Finanzierung von kontinuierlicher **Fortbildung und Supervision**.

### **Schutz, Sicherheit und Anonymität für Frauen und Kinder:**

Zentrale Anforderung an jedes Modell der Frauenhausfinanzierung ist die Gewährleistung der Sicherheit von Frauen und Kindern.

Dazu gehört die Wahrung der Anonymität von Frauen und Kindern, d. h. die Geheimhaltung des Aufenthaltsortes. Das bedeutet zum Beispiel, dass etwaige Rückforderungen und Heranziehungen von unterhaltspflichtigen Männern oder Vätern hintangestellt werden müssen.

Mit dem Schutz und der Sicherheit für Frauen und Kinder untrennbar verbunden sind Datenschutz und Schweigepflicht der Mitarbeiterinnen, die auch gegenüber den Sozialleistungsträgern zu wahren sind. Der zunehmende Druck der Jobcenter, die Finanzierung von Tagessätzen an ausführliche Begründungen über Aufnahme und Verweildauer der Frauen im Frauenhaus (Sozialberichte) zu koppeln, ist ungesetzlich und gefährdet Frauen und Kinder zusätzlich.

### **Sicherheit für Frauenhäuser**

Eine pauschale, kostendeckende und verlässliche Finanzierung von Frauenhäusern bedarf der Schaffung einer gesetzlichen Regelung. Nur damit lässt sich ein ungehinderter Zugang für jede gewaltbetroffene Frau und deren Kinder zu den Frauenhäusern sicherstellen.

Ein bundesweit nach verbindlichen Regeln aufgestelltes und finanziertes Hilfesystem nimmt Bund, Land, Landkreise und Kommunen in die Verantwortung für eine angemessene Finanzierung. Gerade wenn alle (Bund, Länder und Gemeinden) sich in einer dauerhaft verbindlich geregelten Form an den Kosten für die erforderlichen Finanzmittel beteiligen, entfallen Zuständigkeitsstreitigkeiten, die bisher immer zu Lasten der misshandelten Frauen und ihren Kinder gehen.

Wesentlich für die Unterstützungseinrichtungen ist, dass die notwendigen Mittel den genannten Anforderungen entsprechen. Außerdem sollten sie aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung aus einer Hand ausgezahlt werden und eine kostendeckende Absicherung der Angebote beinhalten.

Die Finanzmittel sollen jeder Kommune/jedem Landkreis nach einem festzulegenden Schlüssel zugewiesen werden – als Bemessungsgrundlage können die mehrfach erwähnten Empfehlungen des Europarates (1 Schutzplatz pro 7500 Einwohner/-innen oder 1 Familienzimmer pro 10.000 Einwohner/-innen) zugrunde gelegt werden. Allerdings sollte hier berücksichtigt werden, dass der Bedarf an Frauenhausplätzen in Großstädten und Ballungsgebieten überproportional hoch ist.

### **Niederschwelligkeit:**

Niederschwelligkeit bedeutet, dass **alle Frauen**, die misshandelt oder bedroht werden, mit ihren Kindern die Möglichkeit haben müssen, in einem Frauenhaus ihrer Wahl **schnell und unbürokratisch Schutz, Sicherheit und Unterstützung** zu finden.

Alle bürokratischen und anderen Hürden, die einer schnellen Aufnahme der Frau und ihrer Kinder entgegen stehen, können ihr Leben und das Leben ihrer Kinder gefährden. Finanzierungsmodelle, die die Kosten des Frauenhausaufenthaltes auf die einzelne Frau abwälzen (Tagessatzfinanzierung über SGB II und SGB XII) bzw. sie an den Kosten beteiligen, führen dazu, dass nicht allen Frauen der Zugang zum Frauenhaus ermöglicht wird oder dass die Frauenhäuser das finanzielle Risiko tragen.

**Bedarfsgerechtheit:**

Bedarfsgerecht heißt vor allem, dass **genügend Frauenhausplätze** in einer Region vorhanden sein müssen (siehe auch oben unter „Quantität“).

Ein zentraler Aspekt des Bedarfs ist die **Erreichbarkeit des Frauenhauses rund um die Uhr**, die auch eine (Not-)Aufnahme rund um die Uhr garantieren muss. Eine zunehmende Anzahl von Frauenhäusern kann dies derzeit aufgrund von Einsparungen nur noch schwer leisten, verweist per Anrufbeantworter auf die Polizei oder das Bundeshilfetelefon, oder die Bewohnerinnen selbst nehmen neue Frauen auf.

Nur ein Bruchteil der Frauenhäuser ist derzeit **barrierefrei** und kann z.B. Frauen im Rollstuhl aufnehmen. Auch Frauen mit Seh- oder Hörbeeinträchtigungen, sowie Frauen mit Lernschwierigkeiten haben große Probleme, einen Frauenhausplatz zu finden. Dabei geht es nicht nur um die Ausgestaltung von Räumlichkeiten, sondern auch um bedarfsgerechte Beratung und Unterstützung.

Die Finanzierung bedarfsgerechter Angebote bedeutet auch, den Frauenhasträgerinnen **konzeptionelle Weiterentwicklung** zu ermöglichen und den sich verändernden Wohn-, Schutz- und Beratungsbedürfnissen von Frauen und Kindern zu entsprechen. Dies können beispielsweise sein:

- Schaffung von adäquaten Schutzplätzen im ländlichen Raum, die die dortigen Bedingungen (z.B. fehlende Anonymität, weite Wege) berücksichtigen
- Dezentrale Schutzplätze mit einem ambulanten Beratungsangebot (wie z.B. im Konzept der Zufluchtwohnungen in Berlin umgesetzt)

Konzeptionelle Einbeziehung von Angeboten,

- die in verschiedenster Hinsicht barrierefrei sind
- die besonders geschützt sind für Frauen und Kinder in akuter Lebensgefahr und an deren Sicherheit erhöhte Anforderungen gestellt werden müssen
- für Frauen, die auf Grund ihres Alters oder ihrer aktuellen psychischen Situation einen erhöhten Bedarf an Rückzugsmöglichkeiten und Ruhe haben
- für Frauen mit vielen Kindern
- für Frauen mit Haustieren
- für Frauen, die aus verschiedensten Gründen einen erhöhten Unterstützungsbedarf haben
- u.v.m

Die bestehende Vielfalt an Frauenhasträgern hat sich bewährt und sollte Bestandteil jedes Finanzierungsmodells sein.



## **Finanzbedarf (3-Säulen-Modell)**

Im Wesentlichen fallen in Frauenhäusern folgende Kosten an:

### **I. Sockelbetrag**

**A** Unabhängig von der Anzahl der vorgehaltenen Plätze braucht jedes Frauenhaus knapp 2 Stellen (bzw. Stellenanteile in Höhe von 1,95 Vollzeitäquivalenten) für einzelfallunabhängige Aufgaben wie:

- Geschäftsführende Aufgaben, Geldbeschaffung, Öffentlichkeitsarbeit, Prävention, Kooperations- und Vernetzungsarbeit (1 VZÄ)
- Verwaltung (0,5 VZÄ)
- die Sicherstellung einer qualifizierten Rufbereitschaft (0,45 VZÄ)

### **B Sachkosten**

Als angemessene Sachkosten sind mindestens 20% aller Personalkosten anzusetzen.

### **II. Platzkostenpauschale**

(abhängig von der Anzahl der vorhandenen Frauen- und Kinderplätze). Davon sind die folgenden Kosten zu decken:

### **A Personalkosten**

In der Regel halten wir einen **Personalschlüssel von mindestens 1:4 (1 pädagogische Fachkraft für 4 Plätze (Frauen und Kinder))** für ausreichend. Je nach Konzeption des Frauenhauses muss der Schlüssel verbessert werden, damit auch Frauen oder Kinder aufgenommen werden können, die einen deutlich erhöhten Unterstützungsbedarf haben.

Für die Instandhaltung des Hauses halten wir **1 Stelle (1 VZÄ)** für 40 Plätze für angemessen (in kleineren Frauenhäusern entsprechende Stellenanteile).

### **B Sachkosten**

Als angemessene Sachkosten sind mindestens 20% der Personalkosten anzusetzen.

### **III. Hauskosten**

**A Miet- bzw. Anschaffungskosten**

**B Mietnebenkosten**

**C Energiekosten, Heizung, Wasser**

**D gebäudebezogene Versicherungen**

**E Renovierungs- und Investitionskosten**

Hauskosten (A-E) sind in tatsächlicher Höhe zu finanzieren.

Zu prüfen ist, ob ein Finanzierungsmodell dem Bund den Sockelbetrag, den Ländern die Platzpauschalen und den Kommunen die Hauskosten sinnvollerweise zuordnen kann.